02/05/2006 09:59

TETHONG BLATTNER RA

01/04



## STAATSANWALTSCHAFT ZÜRICH - SIHL

+41-43-258-01-03

Relensed of RA layed widt shall

thr Zeichen

Unser Zeichen F-2/2005/4511

Kontaktperson StAin lie, fur. A. Bergmann

Direktwahl

044/ 248 23 94 044/248 23 48

Direktfax Debum

13. April 2006

Otierstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

z. 4d. OSTA Dr. iur, Th. Manhart

pe Kurier

#### Vernehminesung zum Rekurs

Sehr geeinter Herr Manhart

im Strafverfahren gegen

Elmer Rudolf Mathias, geboren em 01.11.1965 in Zürich, von Elm, des Rudolf und der Marianne Zuberbühler, verheiratet mit Adelheid Heckel, Office Manager, wohnhaft Rietstrasse 8, 8807 Freienbach

erbeten verteldigt durch: RAin Ilo, iur. Ganden Tethong Battner, Zeltweg 23, 8032 Zürich betreffend Drohung etc.

beziehe ich mich auf Ihra Verfügung vom 5. April 2006 und stelle zum Rekurs der Geschädiglen Bank Julius Bär & Co. AG fristgerecht folgende

### ANTRÄGE

- Es sei der Rekurs unter Kostenauflage an die Rekurrentin abzuweisen.
- Eventualiter: Es sei in Bezug auf die gemäss Liste genannten Personen / Firmen mit Wohneltz / Sitz in der Schweiz beschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

# Begründung:

Zum Sachverheit und dem bisherigen Verfahrensablauf erlaubt sich die Unterzeichnende vorab folgende Ausführungen:

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl führt aufgrund der Anzeige der Bank Julius Bär & Co. AG vom 17. Juni 2005 (ND 1 act. 1) gegen den Angeschuldigten Rudolf Elmer unter anderem ein Verfahren wegen Bankgeheimnisverlotzung. Am 16. Juni 2005 war im "CASH" ein

Adresse: Postfach, 8026 Zürich

Pakotadresse: Stauffacharatresse 55, 0004 Zürlich

Telefon: 044 248 21 11

www.atastsenwaltschaften.zh.ch

Zeitungsartikel "Datenklau bei der Julius Bär" veröffentlicht worden, waswagen gegen Unbekannt Strafanzeige erstattet worden war. Es ergab sich in der Folge ein dringender Tatverdacht gegen den ehemaligen Mitarbeiter der Julius Baer Bank and Trust Company, Rudolf Elmer, weswegen in diesom Zusammenhang Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Hausdurchsuchung und Sicherstellung der dem Angeschuldigten zur Verfügung stehenden Computer sowie ihm zugehörige CDs etc. (Datensicherstellungen sind bei Kantonspolizei Zürich, SA1-CW) ergriffen wurden. Es zeigte sich, dass der Angeschuldigte, dessen Arbeitsverhältnis bereits per 10. Dezember 2002 beendet worden war, bei der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 nach wie vor im Besitz von Daten der Julius Baer Bank and Trust Company, Cayman Islands, - wobei der genannte Arbeitgeber zu 100% im Besitz der Bank Julius Bär ist - war, was den Verdacht erhärtete, dass er als Verantwortlicher für die Zustellung einer anonymisierten CD-Rom an "CASH" in Frage kommt, zumal sich mit dem Suchbegriff "Lowell" auch ein sog. "Insider-Report" aus seinen Daten extrahieren liess, auf welchem unter anderem zusätzlich die Eidg. Steuerverwaltung in Bern im Verteller flouriert (vol. Akteringtiz Fw mbA B. Müller in den Akten betreffend Akteneinslcht ESTV sowie Beilage 17 zur pol. Befragung vom 20. Oktober 2005).

Im Laufe der Auswertung der sichergestellten Daten konnte ferner ein "Selbstanzeigeschreiben Bollag" (Beilage 2 zur pol. Befragung vom 9. März 2006) eruiert werden. Die entsprechenden polizeilichen Nachforschungen führten letztlich zur Eidg. Steuerverwaltung, welche wie "CASH", eine Denunziations-CD mitsamt Schreiber (Beilagen 5 ff. zur pol. Befragung vom 9. März 2006) erhalten hatte, wornit durch die Stratuntersuchungsbehörde eine weltere Bankgeheimnisverletzung zu prüfen ist, begangen durch Zustelling dieser CD an die Eidg. Stauerverwaltung (vgl. pol. Befragung des Angeschuldig en vom 9. März 2006). Der Kontakt mit der Stauerbehörde fand folglich in diesem Zusammenhang statt, in die sichergestellte Datenmenge (Datensicherung) indes wurde bis dato keine Einsicht, respektive keine Amtshilfe gewährt, andemfalls wäre der Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, wie dies vorliegend erfolgt ist, als Paplerverschwendung zu betrachten.

#### Zu den Anträgen:

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 10. März 2006 und auf die einschlägige Beotimmung von Art. 112 DBG auf bundearechtlicher Ebene. Höchstens analog, respektive zur Herleitung der Anzeigepflicht, können femer die kantonalen Bestimmungen in § 121 Abs. 1 des Steuergesetzes sowie die Bastimmungen in der Weisung der Finanzdirektion über des Meldeverfahren der gegenüber Steuerbehörden zur Auskunft und Anzeige verpflichteten Verwaltungsbehörden, Strafuntarsuchungsbehörden und Gerichte vom 29. November 1999 herangezogen werden.

Sodann ist anzufügen, dass die Strafverfolgungsbehörde als solche bei entsprechender Anzeigeerstattung grundsätzlich einmal das beanzeigte Delikt, vorliegend nebst anderem auch die Verletzung des Bankgeheimnisses, zu untersuchen hat. Durch eine solche Anzeigeerstattung ergibt sich von selbst, dass die Untersuchungstrehörde in den Besitz des Wissens, welche Kunden vom Bankgeheimnis betroffen und abgedeckt sind, gelangen muss, andemfalls der Tatbestand gar nicht erstellt werden kann. Im Falls einer Anklagerhebung ist denn auch der Inheit des betroffenen und verletzten Bankgeheimnisses anklagegenügend zu umschreiben, andemfalls liefe eine solche Anzeigeerstattung ohnehin ins Leere, Vorliegend lässt sich in Bezug auf die versandte CD an "CASH" der Sachverhalt nicht erstellen, de aufgrund des in Anspruch genommenen journalistischen Quellenschutzes nicht genügend bekannt ist, welche vom Bankgeheimnis abgedeckten Kunden tatsächlich betroffen sind. An-

ders verhält es sich in Bezug auf die CD an die Steue verwaltung, welche der Strafverfolgungsbehörde bereits zur Verfügung gestellt wurde. Festzustellen ist Indes vorliegend, dass es der Geschädigten offensichtlich sowiese nur darum ging, dass die Daten beim Angeschuldigten aus dem Verkehr gezogen werden und sie bemüht sich nun, aus wirtschaftlicher Sicht durchaus verständlich, um Schadensbegrenzung. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Wahrnehr ungen von Sachverhalten mit strafrechtlicher Relevanz, sei dies als Steuerbetrug, sei dies als Steuerhinterziehung, begangen notabene allenfalls durch Schweizer Kunden, respektive in der Schweiz stauerpflichtigen Personen / Firmen. Pflicht zur Amtshilfe besteht. Hierbei besteht auch keine Bindung an das Bankgehelmnis, welches nach Zürcher Strafprozessordnung noch nicht einmal Grund für ein Zeugnisverweigerungsrecht bildet, womit das Bankgeheimnis alleln nicht als Grund zur Verweigerung der Akteneinsicht herangezogen werden kann. Auch der Einwand, dass das Bankgeheimnis von Cayman Islands anwendbar sei, erscheint vorliegend, soweit es um in der Schweiz steuerpflichtige Personen geht, somit als unbehelflich. Konrekt ist, dass in Bezug auf ausländische Kunden der Bank keine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden besteht, insbesondere dem Ersuchen einer ausländischen Behi)rde auf Akteneinsicht und derpleichen nicht nachgekommen würde. Anders verhält es sich aber aben, wenn Schweizer Kunden sich altenfalls um die korrekte Veranlagung ihrer Steuem foutieren und dies zur Kenntnis der Steuerbehörden oder der Strafverfolgungsbehörden gelangt; andemfalls müsste Begünstigung in den Raum gestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei überdies zu bemerken, dass bei dieser Verdachtslage die Rekurrentin auch ein nicht unbedenkliches ElgenInteresse daran hat, dass die Akteneinsicht verweigert wird, die der Vorwurf von Offshore-Konstruktionen im Raume steht, bei welcher sich die Tochtergesellschaft der Rekurrentin zum Zweck der Steuerhinterziehung beteiligt haben könnte. Auch aus diesem Grunde ist nicht einzusiehen, weshalb das Bankgeheimnis der Anzeige- und Amtshilfepflicht der Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen sollte, washalb der Rekurs, soweit er darauf zielt, die Akteneinsicht gänzlich zu verweigem, abzuweisen sei.

Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Rekurrentin sich ohnehin widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits Anzeige wegen Bankgeheimnlsverletzung erstattet, andererseits aber nun im Rekursverlahren geltend macht, die Aktereinsicht sei zu verweigern oder zu limitieren, weil die betreffenden Daten plötzlich dem Bankgeheimnls von Cayman Islands unterstehen sollen, womit jedoch definitiv die Julius Beier Bank and Trust Company Ltd., Grand Cayman, als Geschädigte aufzutreten hätte, was zis jetzt nicht der Fall ist. Dess aber keine dem schweizenischen Bankgesetz unterliegende Verletzung vorliegt, ist notabene ein Standpunkt, den die Verteidigung des Angeschuldigten bereits im Rahmen der Haftanordnung gerügt hatte. Sollte die Anzeigererstatterin Bank "lulius Bär & Co. AG auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharran, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaftung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen sei.

Lediglich als ultima ratio sei die Akteneinsicht, wie von der Rekurrentin als Eventualentrag gestellt, auf die gemäss Liste der Eidg. Steuerverwaltung erkennbaren Personen / Firmen mit Wohneitz / Sitz in der Schweiz zu beschränken, in diesem Umfang mindestens jedoch ist der Steuerverwaltung jedenfalls Amtshilfe und Akteneinsicht zu gewähren.

Development Land

02/05/2006 09:59

TETHONG BLATTNER RA

**Ø**004

04/04

s.

Abschliessend ersuche ich Sie um Kenntnisnahme der vorliegenden Antrage und verbleibe zwischenzeitlich

> mit freundlichen Grüssen Staatsanwaitschaft Zürich-Sihi

8010 F-2

St/in lic. iur. A Bergmann

Beilage: Untersuchungsakten (4 Ordner)

+41-43-268-01-03